

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 22. Dezember 1977

31. Stück

**38.** Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

**39.** Verordnung: Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen; Änderung.

## 38.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1977, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der 1. Sozialhilfegesetznovelle, LGBL für Wien Nr. 38/1975, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973, LGBL für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 28/1976, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . .        | 2 235 S |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .         | 2 178 S |
| 3. für den Mitunterstützten                     |         |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . . | 1 118 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .  | 670 S   |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4, darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1978 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

##### 2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . . | 794 S    |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .  | 1 023 S“ |

3. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „250 S“ der Betrag „270 S“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

## 39.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1977, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL für Wien Nr. 11/1973, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. September 1975, LGBL für Wien Nr. 28, wird wie folgt geändert:

##### § 1 hat zu lauten:

„Für die Benützung von Unterkünften in den Herbergen für Obdachlose sind von den Benützern folgende Beiträge (Benützungsentgelt) zu leisten:

##### 1. In der Herberge für Männer in Wien 20, Meldemannstraße 25

für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Kabine — Wohnheim	54 S	9 S
Kabine — Nächtigungsheim . . . . .	44 S	7 S
Saal . . . . .	24 S	5 S

##### 2. In der Herberge für Frauen in Wien 12, Kastanienallee 2

für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Einbettzimmer . . . . .	55 S	9 S
Zwei- und Dreibettzimmer . . . . .	45 S	7 S
Mehrbettzimmer . . . . .	30 S	5 S

3. In den Herbergen für Familien in Wien 12, Kastanienallee 2, und Wien 3, Gänsbachergasse 3

für eine Unterkunft in:

Zimmern mit Gemeinschaftsküche

ein Grundbeitrag von 5,50 S täglich je Familie zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt von 1,80 S täglich je Person;

Wohneinheiten

in der Herberge für Familien in Wien 12, Kastanienallee 2

Ausmaß	monatlich	täglich
64 m <sup>2</sup> .....	220 S	8 S
65 m <sup>2</sup> .....	220 S	8 S
66 m <sup>2</sup> .....	220 S	8 S

Wohneinheiten

in der Herberge für Familien in Wien 3, Gänsbachergasse 3

Ausmaß	monatlich	täglich
32 m <sup>2</sup> .....	165 S	5,50 S
34 m <sup>2</sup> .....	165 S	5,50 S

Ausmaß	monatlich	täglich
41 m <sup>2</sup> .....	180 S	6 S
44 m <sup>2</sup> .....	180 S	6 S
52 m <sup>2</sup> .....	200 S	7 S
53 m <sup>2</sup> .....	200 S	7 S
70 m <sup>2</sup> .....	245 S	8,50 S
71 m <sup>2</sup> .....	245 S	8,50 S

zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt von 1,80 S täglich je Person.

4. In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April haben die Benützer der Herberge für Männer, der Herberge für Frauen und der Herbergen für Familien pro Unterkunft zuzüglich zum Benützungsentgelt einen Heizkostenzuschlag von 3,50 S täglich zu entrichten.“

#### Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz